

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 3. Juli 1833.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1433. die Verordnung vom 31. März d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs = Angelegenheiten der Land = Gemeinden in den zum Verwaltungs = Verbande der Provinz Sachsen gehdrigen, der Westphälischen Zwischen = Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und
- = 1434. die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen = Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehdrigen ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind neuerdings darüber Bedenken erhoben worden: ob Fürsten und Standesherrn, wenn sie außer ihren Fürstenthümern und Standesherrschaften, wegen deren ihnen durch die Provinzial = Verfassung Viril = und resp. Curialstimmen verliehen sind, noch andere Rittergüter besitzen, mit Rücksicht auf diesen Besitz als Wähler bei der Wahl der ritterschaftlichen Provinzial = Landtags = Abgeordneten concurriren dürfen.

No. 59.  
Wegen  
der Wahlfähigkeit  
der Fürsten  
und Standesherrn bei der  
Wahl der ritterschaftlichen  
Provinzial =  
Landtags = Abgeordneten.

Darauf ist höhern Orts beschloffen, daß ein solches Concurriren den Herrn Fürsten und Standesherrn hinsichtlich derartiger Besizungen allerdings nicht ver sagt werden könne. Demgemäß ist also bei der Wahl der ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten zu verfahren.

Breslau den 26. Juni 1833.

No. 40.  
Die Bestim-  
mungen wegen  
des Wanderns  
der Hand-  
werksgesellen.

Da nach der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 24. April a. c. (Amtsblatt Stück XXII. pag. 181) jeder Handwerksgefell mit den darin festgesetzten Bestimmungen wegen des Wanderns zu seinem Wanderpasse oder seinem Wanderbuche versehen werden soll, so bringen wir zur Kenntniß der Poli-zei-Behörden, daß wir einen besondern Abdruck dieser Bestimmungen zu diesem Be-hufe selbst veranstaltet haben, von welchem gegen bloßen Ersah der Druckkosten, die beliebigen Quantitäten von Exemplaren von dem Königl. Regierungs-Sporel-Kassen-Rendanten Willer hieselbst bezogen werden können, an welchen jene Behörden sich daher unmittelbar zu wenden haben. Jeder Handwerksgefell, dem ein solches Exem-plar einzuhändigen ist, muß den Druckkostenbetrag desselben erlegen.

Mehr als dieser darf ihn unter keinem Vorwande dafür abgefordert und muß die Zahlung auf dem Wanderpasse vermerkt werden.

Breslau, den 24. Juni 1833.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 51.  
Das bei  
Verstrafung der  
Kinder unter  
14 Jahren und  
der Schwach-  
sinnigen, zu  
beobachtende  
Verfahren  
betreffend.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen nach Vorschrift des § 17, Titel 20, Theil II. Allgemeinen Landrechts gegen Unmündige und Schwachsinnige keine Strafe, sondern nur Züchti-gung stattfindet, die Untersuchungen vorzüglich zu beschleunigen, und auf eine zweck-dienliche, dem jedesmal vorliegenden Falle angemessene Art einzurichten.

Schon das Rescript vom 14. März 1815, (Jahrb. Heft 9, Seite 30,) bestimmt, daß in solchen Fällen, wo der Richter eigentlich nur an die Stelle desjenigen tritt, wel-chem sonst die Hauszucht über den zu Verstrafenden zusteht, das Verfahren nicht überall die Förmlichkeiten erheischen kann, welche die Criminal-Ordnung, unter Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachsene und zurechnungsfähige Personen vorschreibt; daß es insbesondere nicht auf

Abgabe von Erklärungen ankommen kann, für deren Einsicht die Geisteskräfte des Minderjährigen oder Schwachsinnigen nicht hinreichen. Besonders werden die Gerichte angewiesen:

- 1) Verhaftungen von Kindern unter 14 Jahren nur in den seltensten Fällen bei ganz schweren Verbrechen vorzunehmen, zumal ein Kind selten der Flucht verdächtig ist;
- 2) die Strafe, wo möglich unmittelbar nach der Vernehmung des Angeschuldigten eintreten zu lassen, und
- 3) die Gefängniß-Strafe, welche gegen Kinder selten von Nutzen, oft aber, besonders durch das Zusammensein mit älteren Verbrechern von erheblichem Nachtheil ist, nicht über 14 Tage auszudehnen, wenn sie an die Stelle der für unzulässig befundenen körperlichen Züchtigung tritt.

Breslau, den 15. Juni 1833.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Die Befreiung der Kreis- und Gemeinde-Hülfs-Fuhren vom Chaussee-Gelde betr.

Es kömmt öfter der Fall vor, daß Chausseegeld-Empfänger Bedenken finden, durch landrätbliche Atteste bescheinigte Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren zum Retablissement abgebrannter Gebäude, abgabefrei passiren zu lassen. Solche Retablissements-Fuhren sind aber, wenn sie durch landrätbliche Atteste als Kreis- oder Gemeinde-Hülfsfuhren bezeichnet werden, in letzterer Eigenschaft schon durch den Tarif frei, und nur die Chausseegeld-Freiheit solcher Retablissements-Fuhren, welche nicht durch Kreis- oder Gemeinde-Hülfe, sondern mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke bewirkt werden, muß bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zuvor nachgesucht, und von dieser ausdrücklich zugestanden werden. Das Letztere kann jedoch nur geschehen, wenn die landrätbliche Behörde darauf anträgt, und mit der Bescheinigung, daß die Fuhren wirkliche Retablissements-Fuhren seien, zugleich anzeigt, welche Chaussee-Hebestellen die Fuhren, und in welcher Anzahl, Besspannung und mit welcher Ladung sie dieselben berühren.

Indem ich die Betheiligten hiervon in Kenntniß setze, werden die Haupt-Zoll- und



Haupt-Steuer-Aemter auf den angegebenen Unterschied aufmerksam gemacht, um die  
Chausseegeld-Empfänger ihrer Bezirke danach gehdrig zu instruiren.

Breslau, den 24. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

## B e r m ä c h t n i s s e.

Die zu Leubus verstorbenen Tschichofloßschen Eheleute:

der kathol. Dorfschule zu Leubus . . . . .	150 Rtlr.
= = Schule zu Städtel Leubus . . . . .	100 —
= = = zu Rathau . . . . .	98 Rtlr. 18 Sgr. 8 Pf.

Der zu Rügen Kr. Guhrau verstorbene Kammerdiener Böttcher der dortigen  
evangelischen Kirche 50 Rtlr., und der dortigen evangel. Schule zur Anschaffung von  
Büchern für arme Schulkinder 25 Rtlr. . . . . zusammen 75 Rtlr.

Der zu Neudorf, Commende, bei Breslau verstorbene Auszügler Deutsch-  
länder der dortigen evangelischen Schule zu gleichem Zwecke . . . . . 10 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kammerer Reich, geb. Böhmer, den  
barmherzigen Brüdern, den Elisabethinern, jeder Anstalt 50 Rtlr., dem Taubstum-  
men-Institut 25 Rtlr., dem Blinden-Institut 25 Rtlr., dem Hospital zu Allerheili-  
gen 50 Rtlr., den Armen 10 Rtlr. . . . . zusammen 210 Rtlr.

Der verstorbene Seiler-Aelteste Gottfried Lucius in Breslau hat dem Kranken-  
Hospital Allerheiligen ein Legat von 25 Rthlr. vermacht.

## Die Menschenblattern

sind ausgebrochen zu Klein-Odern, Kawallen und Zindel, Kreis Breslau; zu Tsch-  
kittel, Ober-Olbendorf, Kr. Strehlen; Piskorsine, Kr. Winzig; und Schmoltz-  
schütz, Kr. Dels.